

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 05.05.2017

RUNDSCHREIBEN 055/2017

Umweltrecht	Jahresbericht 2016	
Betrifft: Maß und Eichgesetz Fertigpackungskontrolle und Nettoverwiegung loser Produkte		Frist:
Kurzinfo: Jahresbericht 2016		

Das BEV hat im Jahr 2016 Fertigpackungskontrollen und Kontrollen der Nettoverwiegung loser Produkte hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung und des Maß- und Eichgesetzes durchgeführt.

Aus dem Bericht geht Folgendes hervor:

Detailergebnisse Produktgruppen 2016 - Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge
 Bei der Gesamtbeanstandungsauswertung (in der untenstehenden Tabelle unter der Spalte „ABCD Beanstandung“) gilt eine Probe als beanstandet, wenn eines der folgenden Prüfkriterien zutrifft:

- A - die tatsächliche Füllmenge (= messtechnische Überprüfung)
- B - die richtige Kennzeichnung (= Angabe der Nennfüllmenge)
- C - die ordnungsgemäße Instandhaltung und Verwendung Kontroll- bzw. Abfüllmessgerätes
- D - korrekte betriebliche Kontrollaufzeichnungen bzw. ein mangelhaftes Kontrollsystem lag vor

Dabei wurden Prüflose unter 10 Prüfungen pro Jahr nicht aufgelistet.

Insbesondere auf die Produkte hinsichtlich der messtechnischen Beanstandung A (Unt-
erfüllung) wird in der Tabelle (siehe Beilage) hingewiesen.
Bei Produkten, bei denen KEINE messtechnische Beanstandung festgestellt wurde, ha-
ben diese die Anforderungen B, C oder D nicht erfüllt. BMWFW-96.115/0027-I/11/2017
Seite 2 von 4

Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge im Lebensmittelbereich

Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge im Lebensmittelbereich wurde eine
messtechnische Beanstandung von ca. 24 % festgestellt.

Nettoverwiegung loser Produkte

Bei der Nettoverwiegung loser Produkte wurde eine messtechnische Beanstandung von
ca. 24 % festgestellt

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ersucht, die Mit-
gliedsbetriebe (Hersteller, Abfüller, Importeure, Händler etc.) über die Bestimmungen
der Fertigpackungsverordnung BGBL. Nr. 867/1993, zuletzt geändert durch BGBL. Nr.
115/2009, zu informieren

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Auswertungen
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin